



Az.: 60

Rotenburg (Wümme), 20.02.2024

B e s c h l u s s v o r l a g e N r . : 0 3 8 2 / 2 0 2 1 - 2 0 2 6

Gremien	Datum	TOP	beschlossen	Bemerkungen
Ausschuss für Planung und Hochbau	28.02.2024			
Verwaltungsausschuss	06.03.2024			

42. Änderung des IV. Flächennutzungsplanes, Teil A, Kernstadt (zwischen Forst Ahlsdorf und Stadtgrenze Wohlsdorf) und vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 7 - zwischen Forst Ahlsdorf und Stadtgrenze Wohlsdorf -, 2. Änderung; Beratung und Beschluss über die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie der Träger öffentlicher Belange, Beschluss zur Beteiligung der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange und Beschluss zur öffentlichen Auslegung der Planunterlagen

Beschlussvorschlag:

1. Der Verwaltungsausschuss erhebt die Vorschläge des Bürgermeisters zu den eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Anhörung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Beschluss.
2. Der Verwaltungsausschuss beschließt, die Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen und die Entwürfe der 42. Änderung des IV. Flächennutzungsplanes, Teil A, Kernstadt (zwischen Forst Ahlsdorf und Stadtgrenze Wohlsdorf) und des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 – zwischen Forst Ahlsdorf und Stadtgrenze Wohlsdorf -, 2. Änderung, mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Begründung:

Die Entwürfe der o.g. Bauleitpläne wurden zur Äußerung und Erörterung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung öffentlich ausgelegt und den Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme übersandt. Folgende Stellungnahmen sind abgegeben worden:

1. Behörden und Träger öffentlicher Belange ohne Bedenken und Anregungen:

- ExxonMobil Production Deutschland GmbH vom 10.10.2023
- TenneT TSO GmbH – Bereich Nord v. 11.10.2023
- Wintershall Dea Deutschland GmbH v. 18.10.2023
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr v. 16.10.2023
- Avacon Netz GmbH v. 16.10.2023
- EWE-Netz GmbH v. 20.10.2023
- Vodafone GmbH vom 08.11.2023
- Niedersächsische Landesforsten v. 10.11.2023

- IHK Stade v. 13.11.2023
- Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung v. 10.11.2023
- Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade v. 16.11.2023

2. Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land v. 17.10.2023

Zu o. g. Vorhaben liegt seitens des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land keine unmittelbare Betroffenheit vor. Das Vorhaben befindet sich im Wasserschutzgebiet Rotenburg Stadt der Stadtwerke Rotenburg (Wümme).

Wir weisen auch mit Blick auf zukünftige Vorhaben vorsorglich darauf hin, dass für die Wasserstoffproduktion generell eine nicht unerhebliche Menge an Wasser benötigt wird. Ein Anschluss an das öffentliche Trinkwassernetz für die Belieferung zu Wasserstoffproduktion wird nicht erfolgen, sondern die Versorgung wird über einen eigenen Brunnen vor Ort sichergestellt.

Eigene Stellungnahme und Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

In der Begründung ist der Sachverhalt bereits entsprechend dargestellt.

3. Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände im Gebiet der Wümme v. 17.10.2023

Dem Wasser- und Bodenverband "Am Scheeßel-Everinghäuser Kanal" obliegt die Unterhaltung des nördlich vom Plangebiet beginnenden Graben 310, welcher das Oberflächenwasser des Plangebietes aufnimmt.

Insofern das noch zu erstellende wasserwirtschaftliche Gutachten feststellt, dass die Entwässerung des Niederschlagswassers sowie des Restwasser aus dem Anlagenbetrieb über das Verbandsgewässer abgeleitet werden, ist der Verband erneut zwecks Stellungnahme anzuhören.

Eigene Stellungnahme und Abwägung:

Bei der Wasserstoffherstellung werden dem zugeführten Trinkwasser sämtliche gelösten Mineralien entzogen. Ein Teil des entsalzten Wassers kann wieder dem Anlagenkreislauf zugeführt werden, der Rest wird voraussichtlich in den natürlichen Kreislauf zurückgegeben. Der genaue Umgang mit dem Restwasser und dem Regenwasser, das bislang in den Anlagenkreislauf der Biogasanlage aufgenommen wurde, wird derzeit in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde geprüft. Das Ergebnis wird nachgereicht. Die entsprechenden wasserrechtlichen Gutachten sind Teil des bereits parallellaufenden Genehmigungsverfahrens nach dem Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG).

4. Landwirtschaftskammer Niedersachsen v. 24.10.2023

Nach Durchsicht der Planunterlagen nehmen wir aus Sicht des Trägers öffentlicher Belange „Landwirtschaft“ im Folgenden Stellung. Eine Stellungnahme aus forstfachlicher Sicht erfolgt erforderlichenfalls direkt vom Forstamt Nordheide-Heidmark der Landwirtschaftskammer Niedersachsen.

Zunächst teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine besonderen Anforderungen im Hinblick auf den erforderlichen Untersuchungsaufwand und den Detaillierungsgrad der Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken.

Eigene Stellungnahme und Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

5. Polizeiinspektion Rotenburg v. 08.11.2023

Bezüglich der geplanten Errichtung einer Wasserstoffanlage bestehen aus polizeilicher Sicht allgemeine Sicherheitsbedenken.

Wie in der Begründung zu o. g. Änderungen aufgeführt, besteht eine unmittelbare Nähe zu einer Windkraftanlage (70 Meter).

Diese Windkraftanlage konnte seinerzeit nur unter der Bedingung errichtet werden, dass die Biogasanlage am Standort der nun geplanten Wasserstoffherstellungsanlage stillgelegt wird.

Eine Biogasanlage vergast biologische Rückstände zu Methan, welches in einem Motor mit angeschlossenem Generator verstromt wird. Das Verfahren erfordert keine hohen Drücke, weshalb ein Abbrennen der Gärbehälter im Schadensfall eine relativ geringe Gefährdung des Umfelds bedeutet.

Im direkten Vergleich beinhaltet der Betrieb einer Wasserstoffherstellungsanlage ein deutlich größeres Gefahrenpotential, da einerseits Wasserstoff leichter entzündlich ist und die Lagerung des erzeugten Wasserstoffs in Druckbehältern im Schadensfall ein ungleich höheres Explosionsrisiko beinhaltet.

Auszug Sicherheitshinweis der Firma Linde zum Umgang mit Wasserstoff:

„Zum Beispiel können Rostteilchen, die von einem schnell strömenden Wasserstoffstrahl mitgerissen werden, durch elektrostatische Aufladung oder beim Aufprall auf ein Hindernis einen zündfähigen Funken erzeugen“ (Sicherheitshinweis AT-13/V 1.20/28.01.2020)

Ein Schadensfall an der nahegelegenen Windkraftanlage (vgl. Rotorbruch Windpark Alfstedt) oder Eisabwurf könnte leicht einen Schaden an den Wasserstofftanks verursachen und zu einer schweren Explosion führen.

Erschwerend kommt hier die unmittelbare Nähe der benachbarten Erdgasförderstelle Hemsbünde Z4 zum Tragen, die bei einer Explosion eines Wasserstofftanks in Mitleidenschaft gezogen werden könnte.

Durch die unmittelbare Anbindung an eine öffentliche Gemeindeverbindungsstraße besteht im Schadensfall auch die Gefahr schwerer bis tödlicher Personenschäden.

Gemäß den allgemeinen Grundsätzen der Risikobeurteilung (Maschinenrichtlinie 2006/42/EG) wird Risiko in Zusammenhang mit der Sicherheit von Maschinen als Produkt von Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Schadens verstanden.

Ein Risiko nimmt somit zu, wenn sein Eintreten wahrscheinlicher wird oder wenn seine Folgen schwerwiegender werden.

Wie oben dargestellt, ist für den Betrieb einer Wasserstoffherstellungsanlage *ohne gegenteilige Erklärungen* grundsätzlich von einem höheren Risiko auszugehen als für den Betrieb einer Biogasanlage.

Insofern scheint es widersinnig, dass der Betrieb einer Windkraftanlage in der Nähe zu einer

Biogasanlage nicht gestattet war, der Betrieb einer Wasserstoffanlage an einer Windkraftanlage jedoch erlaubt werden soll.

Eigene Stellungnahme und Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Es ist richtig, dass nach der Technischen Regel für Anlagensicherheit (TRAS 120) zwischen einer Biogasanlage und einer Windkraftanlage ein Schutzabstand einzuhalten ist, der der dreifachen Nabenhöhe der Windenergieanlage entspricht.

Ein solcher Schutzabstand ist für eine Wasserstoffanlage oder auch eine Erdgasförderstelle nicht vorgesehen. Gerade die Anlagenkombination aus Windenergieanlage an Land oder Solaranlagen gekoppelt mit der Wasserstoffherstellung wird gem. EEG 2023 besonders gefördert. Gem. § 249 a BauGB werden Vorhaben, die der Herstellung oder Speicherung von Wasserstoff dienen und die in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit Windenergie- oder Solaranlagen stehen bis zu einer bestimmten Größe als sog. privilegierte Vorhaben im Außenbereich angesehen. Insofern kann davon ausgegangen werden, dass der Gesetzgeber gerade die Kombination der genannten Anlagen im Auge gehabt hat.

Es ist davon auszugehen, dass zukünftig an vielen Wind- und Solarparks mit Wasser und dem überschüssigen Strom Wasserstoff erzeugt wird, der dann als ergänzende Energiequelle quasi „auf Abruf“ bedarfsgerecht zugeschaltet werden kann.

Eine Vielzahl technischer Vorkehrungen sorgt für einen sicheren Anlagenbetrieb. Besondere Sicherheits- und Absperrventile sorgen dafür, dass jeder Anlagenteil im Notfall sofort separat abgesperrt werden kann. Durch spezielle Gaswarn-Anlagen kann sichergestellt werden, dass die Gesamtanlage im Leckagefall sofort automatisch heruntergefahren wird.

Darüber hinaus ist Wasserstoffgas leichter als Luft und verflüchtigt sich schnell in die Atmosphäre: Dadurch minimiert sich die Gefahr von Gas-Ansammlungen. Es entstehen keine explosiven Gemische wie unter den Foliendächern von Biogasanlagen. Darüber sind Prozessabläufe verfahrenstechnisch deutlich besser kontrollierbar als z.B. der Prozess in einer Biogasanlage.

Im Zuge der erforderlichen Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind entsprechende Gutachten vorzuweisen.

An der Planung wird daher festgehalten.

6. Gemeinde Scheeßel v. 09.11.2023

Die verkehrliche Erschließung soll über den „Ahlsdorfer Weg“ im Gemeindegebiet von Scheeßel erfolgen. Nähere Angaben über die künftige Verkehrsbelastung sind den Unterlagen nicht zu entnehmen. Es werden deshalb vorsorglich Bedenken in Bezug auf die verkehrliche Erschließung geäußert.

Ich weise darauf hin, dass zwischen der Gemeinde Scheeßel und dem Vorhabenträger vor dem Satzungsbeschluss ein städtebaulicher Vertrag i.S. des § 11 BauGB abzuschließen ist, worin die verkehrliche Erschließung über Straßen und Wege der Gemeinde Scheeßel geregelt wird (insbesondere Beweissicherung und Unterhaltung der Erschließungsstraßen und -wege und ein eventuell erforderlicher Ausbau).

Eigene Stellungnahme und Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

In der Begründung wird erläutert, dass durch die Wasserstoffproduktion von maximal 5 zusätzlichen Fahrzeugen am Tag auszugehen ist. Gleichzeitig entfallen landwirtschaftliche Verkehre durch den Wegfall der bisher genutzten Lagerungsmöglichkeiten auf den Siloplaten im Süden des Grundstücks. Dies bedeutet, dass keine nennenswerte Verkehrserhöhung erfolgt.

Der Vorhabenträger wird sich vor Satzungsbeschluss hierzu direkt mit der Gemeinde Scheeßel abstimmen und den bestehenden städtebaulichen Vertrag ggf. aktualisieren.

7. Deutsche Telekom Technik GmbH v. 14.11.2023 (mit Plan)

Die Telekom Deutschland GmbH nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.

Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplanes so gering wie möglich gehalten werden.

Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen:

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.

Bei Planänderungen bitten wir Sie uns erneut zu beteiligen.

Eigene Stellungnahme und Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Telekommunikationslinien befinden sich innerhalb bzw. unmittelbar neben der Wegeparzelle des Ahlsdorfer Weges und werden nach derzeitigem Kenntnisstand durch die Planung nicht beeinträchtigt.

8. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr v. 15.11.2023 (mit Plan)

Von der Aufstellung der o. g. Planvorhaben habe ich Kenntnis genommen.

Im Rahmen meiner Zuständigkeit bestehen gegen die o. g. Planvorhaben keine Bedenken, wenn der letzte Absatz in der Begründung zum B-Plan auf Seite 13 unter Punkt 2.3 „Innerörtliche Lage, Verkehrserschließung“, hier: *"Die Erschließung des Plangebietes erfolgt unmittelbar über den westlich des Plangebietes verlaufenden Ahlsdorfer Weg"*, wie folgt geändert wird: *"Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt ausschließlich über den westlich des Plangebietes verlaufenden Ahlsdorfer Weg mit Anbindung zur Kreisstraße 211"*.

Eigene Stellungnahme und Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung geändert. Da Kap. 2.1 eine Bestandsbeschreibung beinhaltet, erfolgt die Klarstellung allerdings im die Planung betreffenden Kapitel 3.1.

9. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie v. 15.11.2023

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Nachbergbau

Nachbergbau Themengebiet Tiefbohrungen

Das Vorhaben befindet sich nach den dem LBEG vorliegenden, ausgewerteten Unterlagen nicht im Bereich von Tiefbohrungen.

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den [NIBIS-Kartenserver](#). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Eigene Stellungnahme und Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der NIBIS-Kartenserver wurde im Zuge der Planung berücksichtigt. Das Plangebiet ist bereits weitgehend bebaut. Bei ggf. erforderlichen Ergänzungsbauten ist eine Statik zu erbringen, in deren Vorfeld Baugrunduntersuchungen erfolgen.

10. Landkreis Rotenburg (Wümme) v. 17.11.2023

Von der geplanten Änderung des Bebauungsplanes sowie der Änderung des Flächennutzungsplanes habe ich als Träger öffentlicher Belange Kenntnis genommen. Ich nehme dazu gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wie folgt Stellung:

1. Bauaufsichtliche Stellungnahme

Die textlichen Festsetzungen sind sehr allgemein gehalten und nicht inhaltlich hinreichend bestimmt genug.

Ähnlich verhält es sich mit der Formulierung von "Betriebsgebäude und Nebenanlagen".

Im Flächennutzungsplan sollte die Bezeichnung des Sondergebietes ggf. mit einem „und“ ergänzt werden.

Eigene Stellungnahme und Abwägung:

Die textlichen Festsetzungen wurden aus dem rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 - zwischen Forst Ahlsdorf und Stadtgrenze Wohlsdorf (Ursprungsbebauungsplan) lediglich übernommen. Im Zuge der 1. Änderung sollte die Nachnutzung der baulichen Anlagen durch die Landwirtschaft nach Aufgabe der Biogasanlage ermöglicht werden. Diese Nutzung bleibt bestehen und wird lediglich um die Zulässigkeit der Wasserstoffherstellung ergänzt. Entsprechend behalten auch die bestehenden Textfestsetzungen Bestand. Dies gilt umso mehr, als es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 12 BauGB handelt, in dem ein das Vorhaben beschreibender und entsprechend konkreter Vorhaben- und Erschließungsplan Bestandteil des Bebauungsplans ist. Die Planung ist damit hinreichend bestimmt. An den bestehenden textlichen Festsetzungen wird festgehalten.

Regionalplanerische Stellungnahme

Laut LROP soll entsprechend des Niedersächsischen Klimagesetzes drauf hingewirkt werden, unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten den Anteil erneuerbarer Energien, so auch Energie aus Wasserstoff, raumverträglich auszubauen. Das Plangebiet wurde bisher als nunmehr stillgelegte Biogasanlage genutzt. Im Sinne der flächensparenden Inanspruchnahme des Bodens, sieht die Regionalplanung es als sinnvoll, bereits vorbelastete Flächen zu nutzen. Des Weiteren liegt das Plangebiet in einem Vorranggebiet Trinkwassergewinnung; die Schutzanforderungen für Qualität und Quantität des Wassers sind zu beachten. Aus Sicht der Raumplanung gibt es keine Bedenken.

Eigene Stellungnahme und Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

2. Stellungnahme Abfallwirtschaft

Aus Sicht des Abfallwirtschaftsbetriebes besteht gegen die Planung keine grundsätzlichen Bedenken.

Eigene Stellungnahme und Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

3. Wasserwirtschaftliche Stellungnahme

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des oben genannten Flächennutzungsplanes sowie der Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes.

3.1 Abfallrechtliche Stellungnahme

Aus abfallrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des oben genannten Flächennutzungsplanes sowie der Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes.

3.2 Bodenschutzrechtliche Stellungnahme

Hinweise auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen liegen für das Gebiet zum derzeitigen Zeitpunkt nicht vor.

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des oben genannten Flächennutzungsplanes sowie der Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes. Folgender Hinweis ist mit aufzunehmen:

Sollten bei Erdarbeiten unnatürliche Bodenverfärbungen und/oder Gerüche festgestellt werden, ist unverzüglich die Genehmigungsbehörde zu informieren.

Eigene Stellungnahme und Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein umfänglicher Hinweis auf den Umgang mit Altlasten ist in der Begründung bereits enthalten. Dies wird vor dem Hintergrund des bereits weitgehend bebauten Plangebiets und der vorhabenbezogenen Planung mit einem feststehenden Vorhabenträger als ausreichend angesehen.

4. Stellungnahme Kreisarchäologie

Keine Bedenken.

Eigene Stellungnahme und Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

5. Naturschutzfachliche Stellungnahme:

Zum scoping sind keine Hinweise aus naturschutzfachlicher Sicht erforderlich, außer dass ggf. bzgl. der erwähnten Brandgefahr der Abstand zum Staatsforst thematisiert werden sollte.

Eigene Stellungnahme und Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zur Explosions- und Brandgefahr vgl. die Ausführungen zur Stellungnahme Nr. 5 (Polizeiinspektion Rotenburg).

Im Zuge der erforderlichen Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BIm-SchG) sind entsprechende Gutachten vorzuweisen. Der Genehmigungsprozess wird bereits parallel abgestimmt. Nach derzeitigem Kenntnisstand kann die Sicherheit der Anlage hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die nähere Umgebung sichergestellt werden.

An der Planung wird daher festgehalten.

Zusammenfassung der Abwägungsergebnisse und Anpassungserfordernisse / Stellungnahme 10 des Landkreises Rotenburg (Wümme) v. 17.11.2023

Abwägung zur bauaufsichtlichen und bodenschutzrechtlichen Stellungnahme:

Hinsichtlich der bauaufsichtlichen Stellungnahme wird an den textlichen Festsetzungen festgehalten. Sie werden vor dem Hintergrund der vorhabenbezogenen Planung als hinreichend bestimmt angesehen.

Gleiches gilt für den bodenschutzrechtlichen Hinweis der wasserwirtschaftlichen Stellungnahme. Ein gesonderter Hinweis auf der Planzeichnung wird als nicht erforderlich angesehen.

Im weiteren Planungsverlauf ist zu beachten:

Gem. Hinweis der naturschutzfachlichen Stellungnahme wird die Brandgefahr gegenüber dem ca. 115 m entfernten Staatsforst in der Begründung thematisiert.

Lediglich zur Kenntnis zu nehmen sind:

Die weitere wasserwirtschaftliche Stellungnahme, die regionalplanerische und abfallwirtschaftliche Stellungnahme sowie Stellungnahme der Kreisarchäologie sind lediglich zur Kenntnis zu nehmen.

Aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen abgegeben worden.

Torsten Oestmann

Anlagen:

Entwurf Flächennutzungsplan
Entwurf Begründung Flächennutzungsplan
Entwurf Satzung mit Begründung vorhabenbezogener Bebauungsplan
Gemeinsamer Umweltbericht

